

Schadensersatz / Haftung

*Ersatzleistungen des Dienstherrn an
Polizeivollzugsbeamtinnen u. –
beamte*

- ☞ bei Dienstunfällen*
- ☞ in Ausübung des Dienstes*
- ☞ bei Gewalttaten*
- ☞ bei Gewalttaten*

*Haftung der Angehörigen des
öffentlichen Dienstes*

- ☞ Unmittelbare Haftung*
- ☞ Rückgriffshaftung*

Schadensersatzansprüche der Beamtinnen / Beamten

gegenüber
dem Dienstherrn

Sachschäden

bei
Dienstunfällen

§§ 30 ff BeamtVG

Sachschäden

in
Ausübung des
Dienstes

§ 83 LBG NW

Sachschäden

durch
Gewaltaktionen
für
Beamte und
Familienangehörige

*Gem. RdErl IM/FM NW
v. 3.2.1987*

§ 43a BeamtVG

Art. 33 (5) Grundgesetz

Das Recht des öffentlichen Dienstes
ist unter Berücksichtigung
der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums
zu regeln und fortzuentwickeln

Art. 75 GG a. F.

Ermächtigung
Rahmenvorschriften für die Länder
Beamtenrechtsrahmengesetz

Föderalismusreform

u. a. mit dem Ziel,
Besoldung, Versorgung
und Laufbahnrecht
wieder auf die Länder zu übertragen

Art. 74a GG a. F.

Ermächtigung
Konkurrierende Gesetzgebung
**Einheitliche
Besoldung und Versorgung
für die Beamten aller
Dienstherrn der Bundesrepublik**
**Bundesbesoldungsgesetz
Beamtenversorgungsgesetz**

Art. 75, 74a GG

sind mit der GG-Änderung
vom 28.08.2006 gestrichen

Beamtenrechtsrahmengesetz

zum 01.04.2009
mit Ausnahmen außer Kraft getreten

Verpflichtung des Bundes
aus Art. 33 GG

Beamtenstatusgesetz

ab 01.04.2009
als unmittelbar geltendes Recht
für die Länder

Daran angepasst ab 01.04.2009
Landesbeamtengesetz NRW

Art. 125a GG

**Bundesbesoldungsgesetz
Beamtenversorgungsgesetz**

gelten in den Ländern weiter
bis zu einer eigenen Regelung

Dienstunfall

§31 BeamtVG

Unfall

- ↻ **Äußere Einwirkung**
 - Abgrenzung zur Krankheit und zu Abläufen im Inneren des Körpers
- ↻ **Plötzlich, örtlich und zeitlich bestimmbar**
 - Abgrenzung zur schädlichen Dauereinwirkung
- ↻ **Körperschaden**
 - Verletzungen,
 - psychische Schäden,
 - Körperersatzstücke

Dienstbezug

- ↻ **Ausübung, infolge des Dienstes**
 - Dienstverrichtung, Aufenthalt in Dienstgebäuden
- ↻ **Dienstreisen, Dienstgänge**
- ↻ **Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen**
 - Dienstvorgesetzter - Träger
- ↻ **Weg von und zur Dienststelle**
 - Umwege (Kinderbetreuung, Mitnahme von Kollegen)
- ↻ **Fahrten zur Durchführung des Heilverfahrens**
- ↻ **Angriffe außerhalb des Dienstes**
 - aufgrund dienstlichen Verhaltens
 - Eigenschaft als Beamter
 - dienstl. Aufenthalt im Ausland bei Kriegshandlungen
- ↻ **Personalrat**
(§ 109 BPersVG)
- ↻ **Personalausschuss**
(§ 97, Abs. 3 LBG NRW)
- ↻ **Disziplinarkammer**
(§ 46 (4) LDG NRW)
- ↻ **Schwerbehindertenvertreter**
(§ 96, Abs. 3 SGB IX)
- ↻ **Beurlaubtenunfall**
- ↻ **Einsatzversorgung § 31a**
 - Auslandseinsätze

Berufskrankheit = Dienstunfall

- ↻ **Durch Art der Dienstverrichtung der Gefahr einer bestimmten Krankheit besonders ausgesetzt**
- ↻ **Keine außerdienstliche Erkrankung**
- ↻ **Anerkannte Krankheiten**
 - VO zur Durchführung des § 31 BeamtVG i. V. BerufskrankheitenVO
- ↻ **Einsatzversorgung § 31a**
 - landestypische Erkrankung
 - Gefangenschaft

Versorgung

	Allgemeine Dienstunfähigkeit	Dienstunfall	Qualifizierter Dienstunfall
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Körperlich oder gesundheitlich unfähig zur Erfüllung der Dienstpflichten §§ 33, 34 LBG NRW - Polizeidienstfähigkeit § 116 LBG NRW 	<ul style="list-style-type: none"> - Unfall in Ausübung oder infolge des Dienstes - Dienstliche Erkrankung - Einsatzunfall §§ 31, 31a BeamtVG 	<ul style="list-style-type: none"> - Dienstunfall und einer Lebensgefahr ausgesetzt - Dienstunfall durch rechtswidrigen Angriff - Einsatzunfall § 31a BeamtVG - Minderung der Erwerbsfähigkeit um min. 50 % § 37 BeamtVG
Erstattung von Sachschäden	Nein	Gem. § 32 BeamtVG	Gem. § 32 BeamtVG
Unfallausgleich Monatlich zu den Dienst- oder Versorgungsbezügen	Nein	<ul style="list-style-type: none"> - Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30% und mehr - z. Zt. 30% = 118,-€ 90% = 553,-€ § 35 BeamtVG 	<ul style="list-style-type: none"> - Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30% und mehr - z. Zt. 30% = 118,-€ 90% = 553,-€ § 35 BeamtVG

	Allgemeine Dienstunfähigkeit	Dienstunfall	Qualifizierter Dienstunfall
	<p><i>Beispiel:</i> PK, 30 Jahre, 10 Dienstjahre verh., 2 Kinder</p> <p>Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge ca. 2603,-€</p> <p>davon ca. 55 % minus Versorgungsabschlag (10,8 %)</p> <p>Ruhegehalt ca. 1216,-€ - Steuern + Kindergeld</p>	<p><i>Beispiel:</i> PK, 30 Jahre, 10 Dienstjahre verh., 2 Kinder</p> <p>Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge ca. 3120,-€</p> <p>davon 66⅔ %</p> <p>Unfallruhegehalt ca. 2080,-€ - Steuern + Kindergeld</p>	<p><i>Beispiel:</i> PK, 30 Jahre, 10 Dienstjahre verh., 2 Kinder</p> <p>Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge ca. 3878,-€</p> <p>davon 80 %</p> <p>Unfallruhegehalt ca. 3344,-€ - Steuern + Kindergeld</p>
Hinterblieben-Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> - Witwengeld 55% des Ruhegehalts - Waisengeld 12% Halbwaise 20% Vollwaise - Witwen- und Waisengeld dürfen das Ruhegehalt nicht übersteigen <p>§§ 20, 24, 25 BeamtVG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Witwengeld 60% des Unfall- Ruhegehalts - Waisengeld 30% - Witwen- und Waisengeld dürfen das o. a. Ruhegehalt nicht übersteigen <p>§§ 39, 42 BeamtVG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Witwengeld 60% des qualifizierten Unfall- Ruhegehalts - Waisengeld 30% - Witwen- und Waisengeld dürfen das o. a. Ruhegehalt nicht übersteigen <p>§§ 39, 42 BeamtVG</p>
Einmalige Unfall-entschädigung	Nein	<p>Angehörige bestimmter Gruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flugdienst - Taucher - Bergrettung - Feuerwerker - Spezialeinheiten bei gefährl. Einsätzen <p>Entschädigung wie § 43 (3) BeamtVG</p>	<p>80.000,-€ für den Beamten</p> <p>Bei Tod d. Beamten</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60.000,-€ Witwe oder - 20.000,-€ Eltern oder - 10.000,-€ Großeltern <p>§ 43 BeamtVG</p>

**Keine Unfallfürsorge
bei Vorsatz oder Missachtung von Anordnungen zur Heilbehandlung**

Erstattung von Sachschäden

- § 32 BeamtVG -

Keine Leistung bei vorsätzlichem Dienstunfall

VwV 32.1.1, § 44 BeamtVG)

- Bei grober Fahrlässigkeit wird Schadensersatz nicht gewährt (VwV 32.1.1)
- Kein Ersatz bei Schäden bis zu 15,-€ (VwV 32.1.2)
- Kein anderweitiger Ersatz (VwV 32.1.4)

Ersetzt werden:

Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände,
„die der Beamte mit sich geführt hat“

- im Dienst benötigt
- von Beamten gleicher Rechtsstellung und ähnlichem Aufgabenkreis im Dienst mitgeführt wird.
- **Ausschlussfrist – 3 Monate**

Kraftfahrzeuge

Einzelregelungen durch RdErl FinM NW v. 6.2.81, geändert 21.6.1990

Wege von und zur Dienststelle

- Schwerwiegende Gründe für die Benutzung
 - ★ Eigenart des Dienstes
 - ★ persönl. Verhältnisse
(Behinderung, Verkehrsverbindungen)
VwV 32.1.5
- Begrenzung
 - für KFZ auf 300,- €
 - für Krafträder u. Zweiräder auf 150,- €
- im Rahmen der nichtgedeckten Kosten
 - ★ Abschleppkosten, Leihwagen werden nicht erstattet
VwV 32.1.5
Tz 32.1.3.3 der Durchführungshinweise
FM NW (SMBl. 20323)
(Härteklause)

Dienstreisen, Dienstgänge

- Keine Minderung bei leichter (normaler) Fahrlässigkeit
RdErl. FinM NW v. 6.2.81
- **Mit** Wirkung v. 1.1.99 keine Anerkennung privateigener Kfz
Art. V (3) LRKG
- Begrenzung auf 300,- €
(§ 83 LBG NW, § 32 BeamtVG)
Empfehlung Vollkasko-Versicherung
Rahmenvertrag Land NW
(Ziff. 2 VVzLRKG, Erl. FM v. 16.12.98)
- Bei entsprechender dienstlicher Veranlassung verschiebt sich das Schadensrisiko aus der Sphäre des Beamten in die Sphäre des Dienstherrn
 - ★ BVerwG in Schütz ES/B III.8

Sachschäden in Ausübung des Dienstes

- § 83 LBG NRW -

Dienstausübung

Tatsächliche Erfüllung dienstlicher Verrichtungen und Aufträge im Rahmen des individuellen Aufgabenkreises, der durch Gesetz, Verordnung oder dienstlicher Weisung übertragen ist.

- ◆ Verhalten, das zum Schaden führt, muss mit den dienstlichen Obliegenheiten im Zusammenhang stehen
- ◆ Dienstreisen, Dienstgänge
- ◆ Personalrat – § 83 (2) LBG NRW
Schwerbehindertenvertreter- § 83 (2) LBG NRW i.V. § 96 (3) SGB IX
Personalausschuss – § 97 (3) LBG NRW
Disziplinarkammer – § 46 LDG NRW
- ◆ Weg von und zur Dienststelle ist nicht erfasst
- § 83 (1) LBG NW -
- ◆ Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen sind nicht erfasst

Ausschlussfrist

Anträge sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu stellen.
§ 83 (1) LBG NRW

Abgrenzung zu Verschleißschäden

- ◆ Schaden muss entstanden sein durch
- ◆ äußere Einwirkung
- ◆ plötzlich
- ◆ örtliche und zeitlich bestimmbar
- ◆ kein Körperschaden

Ersatzleistung

wie bei einem Dienstunfall
- VwV, Ziff. 1.1 zu § 91 LBG NW (alt)-

Sachschäden durch Gewaltaktionen

§ 43 a BeamtVG

- Gem. RdErl IM NW - II A1-1.30.00 - 16/87 und FinM NW - B 1110-91.1 - IV B 2 - vom 3.2.1987
- bei Auslandseinsätzen gem. § 31a BeamtVG

Gewaltakte gegen

**staatliche Amtsträger
staatliche Einrichtungen
staatliche Maßnahmen**

Farbschmierereien an Privathäusern oder Privat-Pkw, weil der Geschädigte Beamter ist

Beschädigung des Privat-Pkw durch Anschlag auf ein Dienstgebäude

Privat-Pkw mit Säure übergossen oder Reifen zerstochen wegen vorangegangener hoheitlicher Maßnahmen



Schädigung, Zerstörung oder Verlust von Sachen

↻ des Beamten
↻ seiner Familienangehörigen
↻ in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen



Dienstbezug

↻ in Ausübung des Dienstes
↻ im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Stellung



Ersatzleistung

↻ Kein anderweitiger Ersatz
↻ Rechtsweg aussichtslos oder unzumutbar
↻ Schäden unter 25,-€ werden nicht erstattet
↻ Wiederbeschaffungspreis unter Berücksichtigung der Abnutzung
↻ Kosten der Instandsetzung
↻ Ausgleich bei Wertminderung

Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde
Anträge an das LZPD



Schadenshaftung

der

Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Beamte

§ 48 BeamtStG

Verletzt ein Beamter

vorsätzlich
oder
grob fahrlässig

die ihm obliegenden
Pflichten,
so hat er dem Dienstherrn,
dessen Aufgaben
er wahrgenommen hat,
den daraus entstandenen
Schaden zu ersetzen.

Haben mehrere Beamte
gemeinsam den Schaden
verursacht, so haften sie
als Gesamtschuldner.

Verjährung:

(§ 81(1) LBG NRW)

- 3 Jahre, wenn

Schädiger bekannt

- 10 Jahre, wenn

Schädiger unbekannt

Beschäftigte

§ 3 (7) TV-L

Für die Schadenshaftung
der Beschäftigten

finden
die Bestimmungen,
die für die Beamten des
jeweiligen Landes
jeweils gelten,
entsprechende Anwendung

Ersatz von Schäden gegenüber dem Dienstherrn

Unmittelbarer Schaden

Mittelbarer Schaden

Beschädigung
von Sachen des Dienstherrn

Schäden
durch schuldhafte Amtspflichtverletzung bei hoheitlicher Tätigkeit

Schäden
durch schuldhafte Verletzung von Dienst- oder Arbeitspflichten bei fiskalischer Tätigkeit

Schäden
durch schuldhafte Verletzung von Pflichten mit einem Dienst-Kfz

Schäden
durch schuldlose polizeirechtliche Maßnahmen

Schäden
durch schuldlos rechtswidrige strafprozessuale Maßnahmen

Beschädigung eines Dienst-Kfz durch ein anderes Dienst-Kfz ist Eigenschaden
§ 11 AKB
Keine Haftung gem. PflVerG

§ 839 BGB Amtshaftung
Art. 34 GG Staatshaftung

§ 31 BGB Haftung einer juristischen Person für seine Organe
§ 89 BGB § 31 BGB gilt auch für jur. Personen des öffentlichen Rechts

Bei Verschuldenshaftung gem. BGB
oder Gefährdungshaftung gem. StVG
Schadensersatz gem. PflVersG VVG KfzPflVV AKB

Schuldlosrechtmäßige Maßnahme
Inanspruchnahme eines Nichtstörers (§ 6 PolG NW)

Strafverfolgungsentschädigungsgesetz
Ersetzt werden Schäden, die durch bestimmte Strafverfolgungsmaßnahmen entstehen
Gilt u. a. nicht für Identitätsfeststellungen gem. § 163b StGB
oder für das Verbringen zur Blutprobe

Bei Dienstunfällen sind weitergehende Ansprüche des verletzten Bediensteten (z. B. Schmerzensgeld) gegen den schädigenden Bediensteten ausgeschlossen
§ 46 BeamtVG § 104 ff. Sozialgesetzbuch VII

§ 278 BGB Eintreten für den Erfüllungsgehilfen bei bestehendem Schuldverhältnis zum Geschädigten (Entlastungsbeweis ausgeschlossen)

Gilt nicht für Eigenschäden (§ 11 AKB)
OLG Hamm vom 15.03.1989 20 U 291/88

Schuldlosrechtswidrige Maßnahme
Schäden bei Personen, die nicht Ziel polizeilicher Maßnahmen waren
z.B. Querschläger bei einem rechtmäßigen Schusswaffengebrauch trifft einen Unbeteiligten

Aufopferungsanspruch gem. §§ 74, 75 Einl. PrALR
Grundsätze gelten fort
BGH 1952 in BGHZ 6,270

Gilt nicht bei vorsätzlicher Unfallverursachung oder allgemeiner Teilnahme am Straßenverkehr

§ 831 BGB Haftung für den Verrichtungsgehilfen außerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses (Entlastungsbeweis möglich)

In beiden Fällen haftet die Behörde gem. § 67 PolG NW i. V. §§ 39 bis 43 OBG NW

Ansprüche gem. § 48 BeamtStG

Rückgriff gem. § 48 BeamtStG

Rückgriff gem. § 48 BeamtStG

Rückgriff nur gem. Versicherungsrecht

Rückgriff ausgeschlossen

Rückgriff ausgeschlossen

Haftung des Beamten

- § 48 BeamtStG -

Der Beamte
hat dem Dienstherrn
einen
unmittelbaren Schaden
zugefügt

Der Dienstherr
hat einem Dritten
gegenüber
Ersatz geleistet

Pflichtverletzung

Erfasst sind alle Beamtenpflichten

Pflichtenverletzungen müssen rechtswidrig sein

Schuldformen

Vorsatz

- *Pflichtverletzung geschieht bewusst und gewollt*
- *Pflichtverletzung wird billigend in Kauf genommen*

Grobe Fahrlässigkeit

- *Siehe folgende Seite*
- Grobe Fahrlässigkeit**

Grobe Fahrlässigkeit

**Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt
in ungewöhnlich grobem Maße**

und dabei

**ist dasjenige unbeachtet geblieben, was im vorliegenden
Falle jedem hätte einleuchten müssen,
wenn er nur die einfachsten und ganz naheliegenden Erwägungen
angestellt hätte**

und zwar

**nicht erst nachträglich, sondern schon im
Augenblick der Sorgfaltsverletzung**

(NW OVG in Schütz Teil C, § 84, Rdnr. 26)

Vorfahrtsverletzungen beruhen in der Regel auf grobe Fahrlässigkeit
HVGH in ZBR 68, 219

Führen eines Kfz mit erheblich überhöhter Geschwindigkeit
OLG Karlsruhe in VersR 66, 946

**Überqueren einer Kreuzung bei „Rot“ unter Inanspruchnahme
von Sonderrechten**
VG Hamburg in Deutsche Polizei 3,80,31; Anl. 3.5

**Ein allein eine Streifenfahrt durchführender Polizeibeamter kann
nicht mit den gleichen Maßstäben gemessen werden,
wie ein sonstiger Kraftfahrer**
NW OVG in Schütz Teil C, § 84, Rdnr. 26)

**Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn ein Polizeibeamter zur Nachtzeit
während eines Gaststättenbesuches seine Dienstwaffe in einem
verschlossenen Pkw zurücklässt**
NW OVG in Schütz Teil C, § 84, Rdnr. 26)



Rückwärtsfahren in einen unbekanntem Bereich
VG Gelsenkirchen v. 12.02.2003 – 1 K – 3474/01

Falschtanken
OVG Rheinland-Pfalz v. 26.02.2004, 2 A 11982/03

Beschluss OVG NRW

v. 19.12.2005 – 6 A 1777/04

Neben der
objektiven schwerwiegenden Sorgfaltspflichtverletzung
muss auch in
subjektiver Hinsicht ein schlechthin unentschuldigbares
Fehlverhalten vorliegen,
welches das gewöhnliche Maß erheblich übersteigt.

Keine grobe Fahrlässigkeit unter folgenden Gesichtspunkten

- **Blaulicht und Martinshorn waren eingeschaltet**
- **Deutlich verringerte Geschwindigkeit (20-30 km/h)**
- **Großzügiger und übersichtlicher Kreuzungsausbau**
- **Ein Verkehrsteilnehmer hielt bereits und der Fahrer des Polizeifahrzeugs ging subjektiv davon aus, dass auch die anderen Verkehrsteilnehmer das Wegerechtsfahrzeug bemerkt hatten.**
- **Einsatzfahrt aus Anlass eines Überfalls und die damit verbundene Anspannung**
- **Der andere Unfallbeteiligte fuhr mit höherer Geschwindigkeit**
- **Unauffälliges Fahrzeug (grauer Pkw)**
- **Gerichtliche Entscheidung zur Schadensverteilung (50 / 50)**

**Schäden am Dienst-Kfz
beim Rückwärtsfahren
ohne
sich vorher über Hindernisse
vergewissert zu haben**



Grobe Fahrlässigkeit

VG Gelsenkirchen v.12.02.2003 – 1 K – 3474/01
mit Hinweisen auf weitere umfangreiche Rechtsprechung

Ausnahmen



Nicht jeder Unfall beim Rückwärtsfahren ist von vornherein auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles.

- **Situationen, die durch Eile oder die Wahrnehmung von polizeilichen Kernaufgaben gekennzeichnet sind und dadurch die Aufmerksamkeit des Fz.-Führers in erheblichem Maße beanspruchen können.**
- **Hindernis erkannt, aber durch Ablenkung kommt es beim Rückwärtsfahren zu einem Fahrfehler aufgrund falscher Einschätzungen.**
(Beschluss OVG NRW v. 10.07.2003 – 6 A 2399/02)

**Falsch getankt: Beamter muss Schaden ersetzen
(OVG Rheinland-Pfalz, 2 A 11982/03.OVG).**

Vor dem Betanken muss sich ein Beamter unbedingt vergewissern, welchen Kraftstoff der ihm überlassene, hochwertige Dienstwagen benötigt. Indem er diese nahe liegende Überlegung nicht anstellt, handelt er grob fahrlässig und muss für den Schaden einstehen

VG Osnabrück

(Urteil v. 30.03.2006 -3 A 100/04-)

Folgende Entlastungsgründe wurden nicht anerkannt:

- Sonst immer Dienstwagen mit Benzinmotor
- Außergewöhnlich starker Dieselmotor und Unterschied zum Benzinmotor nicht bemerkt
- Versehentlich nicht auf den Aufkleber im Tankdeckel geachtet

VG Düsseldorf

(Urteil v. 09.06.2006 -2 K 1340/06-)

Folgende Entlastungsgründe wurden nicht anerkannt:

- Beamter fährt privat ein Fahrzeug mit Benzinmotor
- Kein Aufkleber auf der Innenseite des Tankdeckels
- Besondere Belastung durch Nachtdienst
- Besondere belastende Situation durch vorangegangenen Einsatz (Alkoholkontrolle)

Entlastungsgründe durch besonders belastende Situationen

(VG Düsseldorf v. 09.06.2006 -2 K 1340/06-)

- Außergewöhnliche dienstliche Ereignisse
- Besondere Eilbedürftigkeit
- Außergewöhnliche Stresssituation

Schäden

durch schuldhafte Amtspflichtverletzung
bei
hoheitlicher Tätigkeit

§ 839 BGB
Amtshaftung



Art. 34 GG
Staatshaftung

Ansprüche an den Beamten
gem. § 48 BeamtStG

Haftung des Dienstherrn gegenüber einem Dritten

Amtshaftung  Staatshaftung

Amtshaftung nach § 839 BGB

Beamtenbegriff	Amtspflichten einem Dritten gegenüber	Ursachen-zusammenhang	Rechtswidrigkeit Schuld
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Beamte im staatsrechtlichen Sinne ◆ Beschäftigte, soweit diese hoheitliche Aufgaben wahrnehmen 	Pflichten aus dem verliehenen Amt gegenüber Privatpersonen ◆ Zuständigkeiten aus Gesetzen, VO, Erl., Vfg, ◆ Alle unerlaubten Handlungen aus § 823 BGB	Unmittelbare Beziehung zwischen Pflichtverletzung und Schadenseintritt ◆ Personalien bei Unfallaufnahme nicht festgehalten ◆ Verneint beim Nichteinschreiten bei gewalttätigen Demonstrationen	Keine Rechtfertigungsgründe Schuldform: ◆ Vorsatz ◆ Fahrlässigkeit



Staatshaftung nach Art. 34 GG

Liegt ein Amtshaftungstatbestand des § 839 BGB vor, haftet die Körperschaft, in deren Diensten die Person steht



Rückgriffshaftung nach § 48 BeamtStG

Vorsatz
Grobe Fahrlässigkeit

Schäden

durch schuldhaftes Verletzung von Pflichten
mit einem Dienst-Kfz

Bei
Verschuldenshaftung
gem. BGB

oder

Gefährdungshaftung
gem. StVG



Schadensersatz
gem. PflVersG / VVG / KfzPflVV / AKB

Gilt nicht für Eigenschäden
(§ 11 AKB)

OLG Hamm vom 15.03.1989, 20 U 291/88

Rückgriff auf den Beamten
nur nach Versicherungsrecht

Rückgriffshaftung des Dienstherrn als Versicherer

§ 2 (2) PflVersG

Leistungsverpflichtung des Dienstherrn gegenüber einem Dritten

§ 3 Ziff. 1,4 PflVersG
§ 158 c VVG

Bei Vorsatz

keinen Anspruch
gegen den
Dienstherrn
als Versicherer

Amtshaftung
§ 839 BGB
prüfen

Ansprüche an den
Entschädigungs-
fond richten
§ 12 PflVersG

Rückgriffshaftung auf den Beamten bei Leistungsfreiheit

§ 3 PflVersG
§ 158 ff VVG

Gefahrerhöhungen § 23 VVG

Technische
Änderung
als Grundlage eines
neuen
Gefahrenverlaufs

BGH in VersR 70,412

Obliegenheitsverletzungen

Die Erfüllung bestimmter
Obliegenheiten ist Voraussetzung für
die Erhaltung des Anspruchs
aus dem Versicherungsvertrag

Obliegenheiten
die
vor Eintritt
des
Versicherungs-
falls
zu erfüllen sind

§ 5 KfzPflVV
AKB

Obliegenheiten
die
nach Eintritt
des
Versicherungs-
falls
zu erfüllen sind

§ 6,7 KfzPflVV
AKB

Gefahrerhöhung

- § 23 VVG -

Technische Änderung als Grundlage eines neuen Gefahrenverlaufs

**Bewusstes Benutzen eines Kfz
mit wesentlichen technischen Mängeln**

BGH in VersR 71, 539

Keine einmalige Fahrt zur Werkstatt

BGH in VersR 67, 745

Ständiges Fahren ohne Brille

BGH in VersR 65, 654

Bremsen

BGH in VersR 72, 872

Reifen

BGH in VersR 69, 983 und 69, 987

Gefahrerhöhung

muss Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls gehabt haben

- § 25 (3) VVG -

BGH in VersR 65, 279 u. 68, 590

Beschränkung der Leistungsfreiheit

§ 5 (3) KfzPIVV, AKB

➔ **5000,-€ bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Gefahrerhöhung**

➔ **Keine Beschränkung bei Fahrern, die das Fahrzeug
durch strafbare Handlung erlangt haben**

Obliegenheiten

die vor Eintritt
des Versicherungsfalls zu erfüllen sind
§§ 5 KfzPflVV, 2b AKB

Vertragswidriger Gebrauch

Fahrzeug wird für andere Zwecke benutzt, als im Vertrag angegeben
(z. B. Privat-Pkw als Mietwagen)

Behördlich nicht genehmigte Rennveranstaltungen

Unberechtigter Fahrer

So genannte Schwarzfahrt liegt vor, wenn die Fahrt bei natürlicher
verkehrsgerechter Betrachtung durch die gegebene Genehmigung nicht
mehr gedeckt erscheint (BGH in Vers 69, 1107)

Keine Fahrerlaubnis

- ⊙ Gilt auch bei Beschlagnahme des Führerscheins
- ⊙ Gilt nicht bei Fahrverbot
- ⊙ Gilt nicht bei fehlender Berechtigung zum Führen von Dienst-Kfz
(BGH in Vers 71, 117)

Trunkenheitsklausel

*Fahrzeug nicht führen oder führen lassen, wenn der Fahrer infolge des
Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel dazu
nicht in der Lage ist*

Beschränkung der Leistungsfreiheit

§ 5 (3) KfzPflVV, AKB

- ⊙ **5.000,-- € bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung**
- ⊙ **Keine Beschränkung bei Fahrern, die das Fahrzeug durch
strafbare Handlung erlangt haben**

Obliegenheiten
die nach Eintritt
des Versicherungsfalls zu erfüllen sind
§ 6 KfzPIVV, 7 AKB

Anzeigepflicht

- ⊙ Innerhalb einer Woche (§ 7 AKB)
- ⊙ Schriftform vorgeschrieben (§ 153 VVG)
- ⊙ Für Beamte gilt darüber hinaus die Gehorsamspflicht (§ 35 S. 2 BeamStG)

Aufklärungspflicht

- ⊙ hartnäckiges Festhalten an falschen Angaben (BGH in VersR 71,405)
- ⊙ Erheblicher Nachtrunk (BGH in VersR. 76, 84)
- ⊙ Fahrerflucht (BGH in VersR. 65, 949)
- ⊙ Unfallspurenveränderung (BGH in VersR 70, 457)
- ⊙ Informationspflicht über das Strafverfahren (BGH in VersR 70, 241)
- ⊙ Duldung der Irreführung der Polizei durch Dritte (BGH in VersR 62, 1139)

Regulierungs- und Prozessführungsrecht des Versicherers /
Anerkenntnisverbot
(§§ 6 KfzPflVV, 7 II AKB)



Beschränkung der Leistungsfreiheit

§§ 6, 7 KfzPflVV, 7 V AKB



- ⊙ **2.500,--€ bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung**
- ⊙ **5.000,-- € bei besonders schwerwiegendem Vorsatz**
- ⊙ **Unbegrenzte Leistungsfreiheit bei Absicht eines rechtswidrigen Vermögensvorteils**
- ⊙ **Obliegenheitsverletzung muss Einfluss auf den Versicherungsfall gehabt haben**

**Für Rückfragen stehe ich
gerne zur Verfügung:**

**Willi Bormann
Rudolfstr. 16
32130 Enger**

Tel. 05224 4649

E-Mail: willi-bormann@t-online.de